



works

Newsletter Corporate/M&A Issue 3|2019

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Geschlechterklauseln in Gesellschaftsverträgen nach OGH sittenwidrig](#)
2. [Online-Gründung, grenzüberschreitende Umwandlung und Spaltung: Die ambitionierten gesellschaftsrechtlichen Vorhaben der Union](#)
3. [Joint Ventures: Herausforderungen gemeinsam meistern](#)
4. [Work Highlights 2019: Müller Partner berät mehrere Unternehmenskäufe](#)
5. [Unser neues Beratungsangebot: Gesellschaftsrecht speziell für Bauunternehmen](#)

1. Geschlechterklauseln in Gesellschaftsverträgen nach OGH sittenwidrig

Eine sog. Geschlechterklausel ist eine Bestimmung, die Frauen oder Männer anhand ihres Geschlechts begünstigt oder benachteiligt.

In einer aktuellen Entscheidung (OGH vom 24.1.2019, 6 Ob 55/18h) enthielt der Gesellschaftsvertrag einer GmbH eine Regelung, die männliche Nachkommen bei der Übertragung und Vererbung der Geschäftsanteile gegenüber weiblichen Nachkommen bevorzugte. Der OGH erklärte diese Regelung für sittenwidrig und traf folgende Kernaussagen:

- Der Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG) normiert, dass alle Staatsbürger gleich sind. Vorrechte des Geschlechts sind gemäß Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die (gegen den Staat gerichteten) Grundrechte wirken mittelbar auf das Verhältnis Privater zueinander. Nach § 879 Abs 1 ABGB ist ein Vertrag, der gegen die guten Sitten verstößt, nichtig. Bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit einer gesellschaftsrechtlichen Klausel sind auch grundrechtliche Wertungen zu berücksichtigen.
- Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) verbietet eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie der Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderer Arten von selbständiger Tätigkeit. Das GIBG ist zwar nicht auf gesellschaftsvertragliche Bestimmungen gerichtet, die Wertungen des GIBG können allerdings zur Beurteilung der Sittenwidrigkeit nach § 879 ABGB herangezogen werden.



works

- Die Geschlechterklausel im Gesellschaftsvertrag widerspricht den Wertungen des Gleichheitsgrundsatzes und des GIBG. Die Geschlechterklausel ist daher nach heutiger Rechtslage sittenwidrig und damit unwirksam.

Für die Praxis bedeutet diese Entscheidung, dass bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen darauf zu achten ist, dass keine sittenwidrigen – und damit unwirksamen – Geschlechterklauseln aufgenommen werden. Bereits bestehende Regelungen in Gesellschaftsverträgen sollten überprüft und allenfalls in Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung gebracht werden.

Martin Melzer / Anna Ammann

2. Online-Gründung, grenzüberschreitende Umwandlung und Spaltung: Die ambitionierten gesellschaftsrechtlichen Vorhaben der Union

Mit einem von der Europäischen Kommission am 25.4.2019 vorgelegten Maßnahmenpaket zum Gesellschaftsrecht hat die EU einen weiteren Schritt unternommen, das europäische Gesellschaftsrecht zu modernisieren und an das digitale Zeitalter anzupassen. Das Company Law Package besteht im Wesentlichen aus den folgenden beiden Richtlinienvorschlägen:

Der Richtlinienvorschlag betreffend die Online-Unternehmensgründung sieht vor, dass zukünftig alle für die Eintragung einer Gesellschaft bzw einer Zweigniederlassung notwendigen Schritte online erledigt werden können sollen. Die Identifizierung der involvierten Personen soll digital möglich sein, sodass diese weder selbst noch deren Parteienvertreter physisch vor einer Behörde oder einer sonstigen Person – einschließlich Notar – erscheinen müssen. Vergleicht man den Richtlinienvorschlag mit der derzeitigen österreichischen Rechtslage besteht durchaus Nachholbedarf: Eine digitale Gründung ist derzeit nämlich nur bei der Errichtung einer Ein-Personen GmbH mit einer natürlichen Person als Gesellschafter-Geschäftsführer, allerdings sonst bei keiner anderen Rechtsform möglich. Zusammengefasst verfolgt der europäische Gesetzgeber mit der Richtlinie das Ziel, Gesellschaftsgründungen unionsweit nicht nur zu vereinfachen, sondern auch wesentlich zu beschleunigen.

Der Richtlinienvorschlag über grenzüberschreitende Sitzverlegungen, Zusammenschlüsse und Aufspaltungen von Unternehmen beabsichtigt, dass zukünftig auch grenzüberschreitende Umwandlungen, somit beispielsweise ein Rechtsformwechsel von einer österreichischen GmbH in eine französische SARL (die französische Société à responsabilité limitée ist ein mit der österreichischen GmbH vergleichbarer Rechtsträger) und grenzüberschreitende Spaltungen in ein oder mehrere Gesellschaften vereinfacht geregelt bzw ermöglicht werden sollen. Grenzüberschreitende Sitzverlegungen waren zwar auch bisher bereits möglich, jedoch mangels einheitlichem Rechtsrahmen kompliziert



works

und in hohem Maße von beteiligten Firmenbuchgerichten in den einzelnen Mitgliedsstaaten abhängig.

Florian Hutzl

3. Joint Ventures: Herausforderungen gemeinsam meistern

Technologischer Wandel und Digitalisierung stellen Unternehmen mit zunehmender Geschwindigkeit vor nie da gewesene Herausforderungen. Gerade für den Mittelstand kann es sich anbieten, sich stellende Aufgaben nicht allein, sondern gemeinsam mit Partnern anzugehen. Unter dem Schlagwort „Joint Venture“ werden verschiedenste Formen der Unternehmenskooperationen zwischen zwei oder mehreren Partnerunternehmen bezeichnet. Nachfolgend beschreiben wir das auf unbestimmte Dauer angelegte Gemeinschaftsunternehmen als Gestaltungsvariante einer solchen Partnerschaft. Dabei tragen in der Regel alle Partner zumindest in bestimmtem Ausmaß Führungsverantwortung. Die Motive für derartige Joint Ventures sind vielfältig und reichen von gemeinsamer Forschung, Technologieentwicklung oder sonstiger Know-how-Bündelung, über Risikoteilung bis (vor allem beim Eintritt in Auslandsmärkte) hin zur Erreichung eines sonst fehlenden Marktzugangs.

Soll ein Joint Venture gegründet werden, landet man in Österreich häufig bei der Rechtsform der GmbH, weil sie von den haftungsbeschränkten Rechtsträgern am einfachsten zu gründen ist, die meiste Flexibilität bietet und eine rechtlich abgesicherte direkte Einflussnahme durch die Joint Venture Partner (Weisungsrecht der Gesellschafter) ermöglicht. Wie bei jeder Gründung ist die Frage nach dem Beteiligungsverhältnis zentral (in der Regel hat kein Partner eine Kapitalmehrheit oder sonstige alleinige Kontrollmöglichkeit). Im Joint-Venture-Vertrag sollten aber darüber hinaus eine Fülle an Dingen genau geregelt werden. Folgende Fragen sind aus rechtlicher Sicht zentral:

1. Was ist der Gegenstand, was sind die Ziele des Joint Ventures und wie ist der „Fahrplan“?
2. Wer leistet welche Beiträge in Form von Kapital, Produktionsmittel, Arbeitskraft, Kunden- oder Lieferantenbeziehungen, geistigem Eigentum (Patente, Lizenzen, Marken etc) und sonstigem Know-how? Soll es (insbesondere bezüglich Kapitalausstattung) Nachschusspflichten geben?
3. Wer hat welchen Einfluss auf die Besetzung der Geschäftsführung? Welche Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Joint Venture-Partner?
4. Soll es einen Aufsichtsrat oder Beirat geben und wie wird ein solcher besetzt?
5. Welche Liefer- und Leistungsbeziehungen des Joint Ventures zu den Partnern soll es geben (etwa: Produktabnahmen, Nutzung von durch das Joint Venture geschaffenen Know-how etc)?



works

6. In welcher Form ist durch das Joint Venture an die Partner zu berichten?
7. Was soll hinsichtlich Wettbewerbs- und Konkurrenzschutz gelten?
8. Wie wird der Gewinn des Joint Ventures verteilt und welche Ausschüttungspolitik streben die Partner an?
9. Was soll gelten, wenn es bei einem Joint Venture-Partner zu einem Kontrollwechsel („change-of-control“) kommt?
10. Was soll gelten, wenn es durch Uneinigkeit zu gegenseitigen Blockaden kommt und wie soll das Joint Venture wieder beendet werden können?
11. Sollen im Streitfall die ordentlichen Gerichte oder ein Schiedsgericht zuständig sein?

Üblicherweise gehen dem Abschluss des Joint Venture-Vertrags eingehende Untersuchungen der von den jeweiligen Joint Venture-Partnern beizubringenden Beträge voran (Due Diligence Prüfung).

Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens ist als Zusammenschluss gemäß Kartellgesetz zu betrachten und kann eine Zusammenschlussanmeldung bei der Bundeswettbewerbsbehörde oder (im Fall eines Zusammenschlusses mit gemeinschaftsweiter Bedeutung) der Europäischen Kommission erfordern.

Eine weitere Möglichkeit, Herausforderungen gemeinsam zu meistern, ist eine gänzliche Fusion mit einem (oder mehreren) anderen Unternehmen (in der Regel Wettbewerbern). Mit den diesbezüglichen rechtlichen Herausforderungen beschäftigen wir uns im nächsten Corporate/M&A-Newsletter.

Gernot Wilfling

4. Work Highlights 2019: Müller Partner berät mehrere Unternehmenskäufe

Seit Kurzem sind neue Work Highlights unserer Corporate/M&A-Praxis [online](#). Auch im ersten Halbjahr 2019 spielten Unternehmenskäufe und ähnliche Transaktionen eine große Rolle. Zu den Highlights zählten etwa die Begleitung eines Software-Unternehmers beim teilweisen Verkauf einer Geschäftssparte an einen deutschen Konzern und die Begleitung einer deutschen Investorengruppe bei der Übernahme eines Profi-Fußballvereins samt Ausgliederung des Profi-Betriebs.

Im Bereich „Corporate“ spielen im laufenden Jahr bislang Umgründungen und Sachgründungen eine wichtige Rolle, oft zur Vorbereitung von Unternehmen für den Gang an die KMU-Börse (direct market plus). Als auch in Kapitalmarkttransaktionen vielfach praxiserprobte Kanzlei bieten wir eigenkapitalsuchenden Unternehmen bei derartigen Vorhaben sowohl das gesellschaftsrechtliche, als auch das kapitalmarktrechtliche Know-how aus einer Hand und verfügen als deren Listing Partner über beste Kontakte zur Wiener Börse. Ob Ihr Unternehmen für eine Eigenkapitalfinanzierung im



works

Zuge eines Gangs an die KMU-Börse in Frage kommt, evaluieren wir gern mit Ihnen gemeinsam in einem kostenlosen Erstgespräch.

Gernot Wilfling / Martin Melzer

5. Unser neues Beratungsangebot: Gesellschaftsrecht speziell für Bauunternehmen

Müller Partner berät seit vielen Jahren Unternehmen aus der Baubranche und dem Baunebengewerbe. Die Praxisgruppe Bau hat sich in den letzten Jahren einen hervorragenden Ruf bei der Betreuung von Bauprojekten und der Gestaltung von Bauverträgen erarbeitet.

Um unser Beratungsspektrum für Unternehmen aus der Baubranche weiter auszudehnen und unsere Expertise aus dem Baurecht sowie Gesellschaftsrecht zu vereinen, bieten wir in einem interdisziplinären Team, bestehend aus Mitgliedern der Baurechtspraxis und der Gesellschaftsrechtspraxis von Müller Partner, maßgeschneiderte gesellschaftsrechtliche Beratungspakete für Unternehmen aus der Baubranche an. Dabei decken wir unterschiedliche Bereiche ab, in denen sich die Kombination von baurechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Expertise besonders bewährt.

Informieren Sie sich [hier](#) über unser gesellschaftsrechtliches Leistungsspektrum für Bauunternehmen. Gerne stehen wir für ein persönliches Gespräch und nähere Informationen zur Verfügung: k.mueller@mplaw.at.

Ihr Müller Partner Baurecht- und Gesellschaftsrecht-Team



Information

Mag. Gernot Wilfling
T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at